

# **Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Falera**

# Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Falera

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Gemäss kantonalem Gesetz über das Gesundheitswesen und gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen erlässt die Gemeinde diese Bestattungs- und Friedhofordnung.

Grundlage

Soweit diese Bestattungs- und Friedhofordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen.

### Art. 2

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeindevorstand resp. dem Departementsvorsteher. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich.

Aufsicht und  
Vollzug

### Art. 3

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Der Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;
- b) Die Aufsicht über die Errichtung der Grabstätten;
- c) Die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- d) Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- e) Die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Personals für den Friedhof.

## II. Bestattungsordnung

### Art. 4

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Einsargung

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

## **Art. 5**

Überführung  
von Leichen

Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

## **Art. 6**

Anspruch auf  
Bestattung

Unabhängig von der Religion haben folgende Personen Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof:

- Alle in der Gemeinde Falera Niedergelassenen
- Alle Bürger von Falera
- Alle auf Gebiet der Gemeinde Falera Verstorbenen

## **Art. 7**

Bestattungs-  
bewilligung

Personen, die weder in Falera wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in Falera beigesetzt werden.

## **Art. 8**

Aufbahrung

Die Beerdigungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

Ausnahmen benötigen eine Spezialbewilligung des Bezirksarztes.

Allen Verstorbenen steht die Aufbahrungskapelle zur Verfügung.

## **Art. 9**

Bestattungs-  
vorbereitung

Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Ausnahmen die entsprechenden Anordnungen.

## **Art. 10**

Leistungen der  
Gemeinde

Bei einer Bestattung oder Kremation einer niedergelassenen Person, übernimmt die Gemeinde das Grabgeläute sowie das Öffnen und Schliessen des Grabes.

Die Gebühr für die Bestattung von auswärtigen Personen wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab für Urnen, Abteilung B, wird die Gebühr ebenfalls durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

## **Art. 11**

Um einen Todesfall zu verkünden wird 15 Minuten mit der grossen Glocke der Pfarrkirche geläutet. Am Tag des Begräbnisses werden um 7.30 Uhr drei Mal 9 Minuten alle Glocken der Kirche St. Remigius geläutet

Grabgeläute

## **III. Friedhofordnung**

### **Art. 12**

Der Friedhof rund um die Kirche St. Remigius ist im Besitz der Kirchgemeinde Falera. Der politischen Gemeinde wird das dauernde Nutzungsrecht gewährt. Der Friedhof dient der Beerdigung von allen Verstorbenen, die gemäss Art. 6 und 7 einen Anspruch auf eine Beerdigung haben.

Eigentum

Besucher des Friedhofes sollen sich ruhig und dem Ort entsprechend würdevoll verhalten. Tiere dürfen nicht in den Friedhof geführt werden.

### **art. 13**

Die Anordnung der Reihengräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Plan.

Anordnung  
der Gräber

Die Bestattungen erfolgen nach einem Plan mit fortlaufender Reihenfolge.

Die Gräber werden wie folgt eingeteilt:

Abteilung A  
Reihengräber für Särge oder Urnen

Abteilung B  
Gemeinschaftsgrab für Urnen.

### **Art. 14**

Die Gräber sind wie folgt auszuheben:

Grösse der  
Gräber

Abteilung A  
Länge 220 cm, Breite 100 cm, Tiefe 150 cm, für Urnen Tiefe 80 cm

Abteilung B  
Tiefe 80 cm.

## **Art. 15**

Belegung

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem separaten Grab beizusetzen.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen können, mit Bewilligung des Gemeindevorstandes, Urnen in einem bestehenden Grab oder mehrere Urnen im selben Grab beigesetzt werden. Dieses Grab darf jedoch nicht älter als 10 Jahre sein. Als Grabesruhe gilt die Grabesruhe der ersten Bestattung.

## **Art. 16**

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber 20 Jahre.

## **Art. 17**

Exhumation

Die Exhumierung einer Leiche ist vor Ablauf der Grabesruhefrist verboten. Für Ausnahmen ist das Justiz-, Polizei und Sainitätsdepartement zuständig.

## **Art. 18**

Aufhebung  
von Gräbern

Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20jährigen Grabesruhe die Räumung von Gräbern anordnet, hat er dies mindestens 6 Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt zu geben und die Nachkommen zu benachrichtigen.

## **Art. 19**

Räumung der  
Gräber

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen ausgeführt.

Grabkreuze und Grabeinfassungen, welche nicht entfernt werden, fallen entschädigungslos in den Besitz der politischen Gemeinde.

## **Art. 20**

Beschaffenheit  
der Säрге und  
Urnen

Für Bestattungen sind Säрге aus Tannenholz (weich) und Urnen, die sich zersetzen, zu verwenden

## **Art. 21**

Jedes Grab in der Abteilung A muss mit einem geschmiedeten Eisenkreuz bezeichnet werden. Grabmäler aus Stein sind nicht erlaubt. Grabmäler

## **Art. 22**

Das Kreuz sowie auch die Grabeinfassung dürfen erst nach einem Jahr, jedoch spätestens nach 15 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden. Der Boden darf weder nass noch gefroren sein. Die überschüssige Erde muss auf dem dafür vorgesehenen Platz auf dem Friedhof deponiert werden. Grabmäler  
Formen und  
Materialien

Jeder Stein für das Kreuz muss in jeder Hinsicht künstlerisch und geschmackvoll verarbeitet sein und sich harmonisch in den ganzen Friedhof einfügen. Angrenzende Gräber sollten harmonisieren.

Als Material darf nur Naturstein verwendet werden. Alte Steine, die entfernt werden, können wieder verwendet werden.

Polierte Steine sowie Inschriften auf dem Stein sind nicht erlaubt.

Die Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

## **Art. 23**

Die Gräber müssen in gutem Zustand gehalten werden. Die Angehörigen bestimmen die Person, die für den Unterhalt verantwortlich ist. Ist der Unterhalt mangelhaft, verlangt der Gemeindevorstand innert einer festgesetzten Frist eine Instandstellung. Sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Angehörigen. Unterhalt

## **Art. 24**

Für sämtliche Schäden, die wegen ungenügendem Unterhalt verursacht werden, sind die Angehörigen verantwortlich. Verantwortung

Für Schäden, die durch Drittpersonen oder höhere Gewalt verursacht werden, ist die Gemeinde nicht verantwortlich.

## **Art. 25**

Abmessungen

Die Grösse des Grabkreuzes ist ausschlaggebend für den harmonischen Eindruck eines Friedhofes.

Als grösstmögliche Masse gelten folgende Bestimmungen:

Abteilung A

Höhe des Kreuzes ab Grabeinfassung 130-150 cm, Breite des Kreuzes 50-60 cm.

Der Stein für das Kreuz muss zwischen 10-20 cm höher sein als die Grabeinfassung. Die Breite des Steines für das Kreuz darf zwischen 30-40 cm betragen. Inschriften auf dem Stein sind nicht erlaubt.

Die Höhe wird auf der Rückseite gemessen.

Die Grabfläche beträgt 140/60 cm inklusiv Grabeinfassung.

Maximal 2/3 der Grabfläche dürfen mit Natursteinplatten oder Kies bedeckt werden.

Polierte Steine sind nicht gestattet.

## **Art. 26**

Grabinschrift

Die Grabinschrift muss Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen enthalten. Alle Inschriften müssen in Romanisch vorgenommen werden.

## **Art. 27**

Urnen

Urnen sind in der Regel in der für Urnen definierten Abteilung des Friedhofes zu bestatten (Friedhof Abteilung B, Gemeinschaftsgrab). Auf Wunsch der Angehörigen wird eine Bestattung in einem bestehenden Grab (Art. 15) oder in einem Grab der Abteilung A bewilligt. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieser Abteilung.

Die Urnen im Gemeinschaftsgrab sind in einer Tiefe von 80 cm und gemäss fortlaufener Reihenfolge zu bestatten. Die Grösse der Urne darf einen Durchmesser von 20 cm und eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

Die Tafel für die Inschrift wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Andere Tafeln sind nicht gestattet. Die Inschrift muss Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesdatum des Verstorbenen enthalten. Alle Inschriften müssen in Romanisch vorgenommen werden.

Auf den Urnengräbern dürfen keine Blumen eingepflanzt werden. Der Boden vor dem Grabstein bleibt immer mit Kies bedeckt. Das Holzkreuz sowie Schnittblumen dürfen bis maximal 3 Monate ab Beerdigung aufgestellt werden.

Innerhalb von 3 Monaten ab Beerdigung muss die Inschrift vorgenommen werden.

## **IV. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 28**

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes geahndet. Strafbestimmungen

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

### **Art. 29**

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 26. Januar 1979. Mit ihrer Inkraftsetzung werden alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verordnung widersprechen, aufgehoben. Aufhebung widersprechender Bestimmungen

### **Art. 30**

Die vorliegende Ordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist in Romanisch und Deutsch verfasst. Im Falle von Streitigkeiten gilt die romanische Fassung.

Durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2010 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Silvia Casutt-Derungs

Adrian Vincenz